

schaftung. Im Ergebnis der Kooperation in der Landwirtschaft werden zwischenbetriebliche Einrichtungen (ZBE) gebildet, an denen sowohl volkseigene Güter als auch Genossenschaften beteiligt sind. Im Rahmen der ZBE wird Volkseigentum und genossenschaftliches Eigentum gemeinschaftlich genutzt, ohne daß beide Eigentumsformen verschmelzen. Im Rahmen dieser neuen wirtschaftlichen Einheiten bleiben die Anteile des volkseigenen und des genossenschaftlichen Eigentums selbständig erhalten und wird auch ihre Reproduktion gewährleistet. Volkseigene unbewegliche Grundmittel können unter bestimmten Voraussetzungen an die LPG übertragen werden. Dies regelt die AO über die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften vom 11. Oktober 1974 (GBL I 1974 Nr. 53 S. 489).

Das Volkseigentum entstand zunächst originär durch die Enteignung der Kriegs- und Naziverbrecher. Vergleicht man jedoch den durch Enteignung geschaffenen Wert des Volkseigentums mit dem heute erreichten Stand, so wird überzeugend deutlich, daß *die schöpferische Arbeit des werktätigen Volkes die Hauptquelle des Volkseigentums und seiner Mehrung ist.*

Wurde im Gründungsjahr unseres Staates ein Nationaleinkommen von rd. 24 Milliarden Mark produziert, so betrug es 1981 fast 196 Milliarden Mark.⁵¹ Hatte der durchschnittliche Grundmittelbestand im Jahre 1949 in der gesamten Volkswirtschaft einen Wert von 266 Milliarden Mark, so betrug er 1981 rd. 748 Milliarden Mark.⁵²

Enteignungen sind in der DDR nur für gemeinnützige Zwecke auf gesetzlicher Grundlage und gegen angemessene Entschädigung zulässig. Sie dürfen nur vorgenommen werden, wenn auf andere Weise der angestrebte Zweck nicht erreicht werden kann (Art. 16 Verfassung).

Gesetzliche Grundlagen hierfür sind:

Gesetz über den Aufbau der Städte in der DDR und der Hauptstadt Berlin (Aufbaugesetz vom 6. September 1950 (GBL 1950 Nr. 104 S. 965) ;

Gesetz über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — vom 25. April 1960 (GBL I 1960 Nr. 26 S. 257);

Verteidigungsgesetz;

Gesetz über die Anwendung der Atomenergie und den Schutz vor ihren Gefahren — Atomenergiegesetz — vom 8. Dezember 1983 (GBL I 1983 Nr. 34 S. 325) ;

Wassergesetz vom 2. Juli 1982 (GBL I 1982 Nr. 26 S. 467) ;

Gesetz über den Verkehr mit Suchtmitteln — Suchtmittelgesetz — vom 19. Dezember 1973 (GBL I 1973 Nr. 58 S. 572);

Devisengesetz vom 19. Dezember 1973 (GBL I 1973 Nr. 58 S. 574).

Von Enteignungen auf gesetzlicher Basis zu unterscheiden ist die Einziehung des Vermögens von Bürgern auf Grund von Entscheidungen der Gerichte beim Vorliegen strafbarer Handlungen.

Das genossenschaftliche Eigentum werktätiger Kollektive

Das genossenschaftliche Eigentum als eine Form des sozialistischen Eigentums ist sowohl ein Ergebnis als auch eine Grundlage des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern sowie den anderen Werktätigen. Es entstand — in schöpferischer Anwendung des Leninschen Genossenschaftsplanes^{51 52 53} auf die Bedingungen in der DDR — durch den freiwilligen Zusammenschluß bis dahin einzeln wirtschaftender Bauern. Auch gewerbetreibende Handwerker und Gärtner sowie Fischer schlossen sich zu sozialistischen Genossenschaften zusammen. Auf diesem von der Arbeiterklasse und dem sozialistischen Staat entwickelten, von den kleinen Warenproduzenten selbst erprobten Weg vollzog sich deren Befreiung von den Schranken des Privateigentums an den Produktionsmitteln und ihre Entwicklung als sozialistische Werktätige. Auf der Grundlage des genossenschaftlichen Eigentums in der Landwirtschaft entstand in der DDR eine völlig neue Klasse — die Klasse der Genossenschaftsbauern.

In der DDR bestehen als sozialistische Produktionsgenossenschaften :

— die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG),

⁵¹ Statistisches Jahrbuch der DDR 1982, a. a. O., S. 13.

⁵² Vgl. a. a. O., S. 15.

⁵³ Vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 33, a. a. O., S. 453 ff.